



Vorsicht! -
Falsche Souvenirs können teuer
werden! -

Wenn Sie schon vor dem Urlaub planen, sich aus Ihrem Urlaubsland etwas Bestimmtes mitzubringen, fragen Sie vorher den Zoll, welche deutschen Bestimmungen Sie bei der Rückreise zu beachten haben, welche Souvenirs Sie bedenkenlos mitbringen dürfen und von welchen Waren Sie unbedingt die Finger lassen sollten.



Antworten auf diese Fragen und noch viele weitere finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Dort können Sie auch die Broschüre „Reisezeit – Ihr Weg durch den Zoll“ herunterladen, so dass Sie den Ratgeber rechtzeitig zum Urlaubsbeginn zur Hand haben.



Bei speziellen Fragen zu zollrechtlichen Bestimmungen hilft Ihnen auch gern die zentrale Auskunftsstelle im Informations- und Wissensmanagement Zoll weiter:

- Telefon: 03 51/4 48 34 - 510
- Telefax: 03 51/4 48 34 - 5 90
- E-Mail: info.privat@zoll.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
– Abteilung III –
Dienstszitz Bonn:
Langer Grabenweg 35
53175 Bonn
Bildnachweis:
MEV, CC

Gestaltung und Herstellung:
Bildungs- und
Wissenschaftszentrum der
Bundesfinanzverwaltung
Registriernummer:
90 SAB 191



Bundesministerium
der Finanzen

Zoll



Reisefreigrenzen
bei der Einreise aus Ländern außerhalb
der Europäischen Union





Einführen aus nicht EU-Staaten und Sondergebieten sind innerhalb der Reisefreigrenzen abgabenfrei

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie Reise- mitbringsel abgabenfrei nach Deutschland einführen:

Sie führen als Reisender die betreffenden Waren mit sich.

Als mitgeführt gelten auch auf dem gleichen Beförderungsweg des Reisenden z. B. per Bahn voraus- oder nachgeschickte Waren. Wird Ihr Reisegepäck per Post voraus- oder nachgesandt, so gilt es dagegen nicht als mitgeführt.

Die Waren sind für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt.

Die Reisemitbringsel dürfen ausschließlich zu Ihrem persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für Angehörige Ihres Haushalts oder als Geschenk bestimmt sein. Ein entgeltliches Mitbringen für andere ist somit nicht möglich.

Die Waren dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt sein.

Sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, so gelten die folgenden Mengen- und Wertgrenzen:

Tabakwaren (nur für Personen ab 17 Jahren):

- 200 Zigaretten oder
- 100 Zigarillos oder
- 50 Zigarren oder
- 250 g Rauchtabak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.

Alkohol und alkoholhaltige Getränke (nur für Personen ab 17 Jahren):

- 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Vol.-% oder mehr oder
- zwei Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Vol.-% oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
- vier Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier

Arzneimittel:

- die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge

Kraftstoffe (für jedes Motorfahrzeug):

- die im Hauptbehälter befindliche Menge und
- bis zu zehn Liter in einem tragbaren Reservebehälter

andere Waren:

- bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro;
- für Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro;
- für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro.

Die Waren, für die eine besondere Mengengrenze gilt, werden beim Warenwert nicht miteingerechnet.

